

## › POSITIONSPAPIER

# Grundsätzliche Punkte des VKU im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess) [BK6-22-128]

Berlin, 22.06.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Im Rahmen der Kommentierung zum ***BNetzA-Festlegungsverfahren zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess)*** [BK6-22-128] adressiert der VKU nachfolgende „Grundsätzliche Punkte“ zur Diskussion, verbunden mit der Bitte um entsprechenden Austausch.

### **Grundsätzliche Punkte:**

Der von der BNetzA avisierte Umsetzungstermin 01.10.2023 für die konsultierten Vorgaben sollte dringend überdacht und nach hinten verschoben werden.

Gerade mit Verweis auf den startenden (und derzeit durch das Zurückziehen der entsprechenden Allgemeinverfügung durch das BSI für den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgesetzten verpflichtenden) „Smart-Meter-Rollout“ und der Implementierung der „Intelligenten Messsysteme“ haben alle Akteure seit Jahren stets eine Vielzahl von prozessualen Umsetzungsvorgaben im Zuge der entsprechenden Anpassungen der Marktkommunikation zu erfüllen, die immer wieder zeitkritisch und ressourcenfordernd zu bedienen sind. Dies hat mit der Einführung des sog. „Interimsmodells“ begonnen und wurde bei der Einführung der MaKo 2020 weitergeführt. Dort wurden immer (vorausgehend) umfassende prozessuale Vorgaben zur Umsetzung bei den Marktakteuren von der BNetzA vorgegeben, welche dann immer wieder dennoch angepasst werden mussten, weil insb. die zum Einsatz vorgesehene neue Messtechnik eben nicht die Anforderungen erfüllte, für die diese Marktprozesse unter Hochdruck (Ressourcen, Zeit, Personal) im Markt umgesetzt wurden.

Ein ähnliches Szenario ist aktuell bei der Umsetzung der MaKo 2022 zu beobachten. Deren Einführung wurde bereits teilweise – relativ kurzfristig von der BNetzA um ein halbes Jahr vom 01.04. auf den 01.10.2022 – verschoben, diesmal jedoch wegen gravierender Sicherheitsaspekte auf Dienstleistungsebene. Aber auch hier ist wiederholt zu beobachten, dass die zeitkritischen umzusetzenden Vorgaben alle Akteure an ihre Limits (Zeit, Ressourcen, Know-how) bringen. Aus Sicht des VKU ist nicht nachzuvollziehen, weshalb zum wiederholten Mal dies so zeitkritisch erfolgt, da dies absehbar ebenso zu Lasten der Umsetzungsqualität in den Unternehmen geht. Insbesondere kommt nun hier der Umstand hinzu, dass Anfang Mai 2022 das BSI – kurz vor dem entscheidenden juristischen Termin im Hauptsacheverfahren des VG Köln – die eigene, bereits teilweise vom OVG Münster als rechtswidrig eingestufte Markterklärung zum verpflichtenden Einbau von Intelligenten Messsystemen (Smart-Meter) zurückgezogen hat. Seit diesem Zeitpunkt gibt es bislang keine Verpflichtung zum Einbau von Intelligenten Messsystemen. Somit sollte sich die BNetzA nicht auf den Einsatz von BSI-zertifizierten Intelligenten Messsystemen berufen, wenn dies weiterhin an der einzusetzenden neuen Messtechnik scheitert. Vielmehr sollte die BNetzA bei der jetzigen Konsultation „Universalbestellprozess“ mit Augenmaß bei der zeitlichen Umsetzung im Markt agieren, sodass erst die anzuwendenden Marktprozesse mit ausreichendem Vorlauf verbindlich zur qualitativen Umsetzung in den Unternehmen vorgegeben werden, wenn die einzusetzende neue Messtechnik (und deren Komponenten) dies dauerhaft und nachweislich bestätigt.

Bei der Betrachtung der neuen Messtechnik beinhaltet dies die Einbeziehung der hierfür notwendigen Backend-Systeme, GWA-Systeme, MDM-Systeme, sodass diese dann über die prozessualen Vorgaben der MaKo zusammenspielen. Aktuell findet am Markt im Rahmen des Smart-Meter-Rollouts lediglich die Umsetzung von TAF 1 statt, welcher sich in einer funktionierend erscheinenden Stabilisierungsphase befindet. Die anderen (drei bislang möglichen) TAFs sind nur unter erschwerten Bedingungen umzusetzen.

Wie in anderen Umsetzungs-Projekten in den Unternehmen auch üblich, sollte anhand von im Vorfeld definierter Meilensteine erst eine aktive prozessuale Umsetzung erfolgen, wenn die verpflichtend einzusetzende Messtechnik und das dazugehörige technische „Ökosystem“ (bestehend aus u.a. Backend-System, GWA-System, MDM-System, Zertifikatbeschaffung usw.) miteinander nachweislich funktionieren und für einen massengeschäftstauglichen stabilen Betrieb fähig sind. Für die ursprünglich geplante automatisierte Abwicklung, welche dann einen Mehrwert darstellen würde, könnte der „Universalbestellprozess“ sinnvoll sein.

In diesem Zusammenhang wird kritisch bewertet, dass nach der hier konsultierten Vorgehensweise die (prioritären) Steuerungsmaßnahmen und Schalthandlungen des VNB über das SMGW des MSB (grundzuständig oder wettbewerblich) übermittelt und ausgeführt werden sollen. Der VNB steuert und schaltet kritische Infrastruktur, weshalb es als äußerst bedenklich eingeschätzt wird, wenn diese aktive Umsetzung der Schalt- und Steuerungshandlungen im Verantwortungsbereich einer anderen Marktrolle liegen.

Es bestehen erhebliche Zweifel (auch in Bezug auf Erfahrungen auf das bisherige Zusammenspiel der einzelnen technischen Komponenten), dass die prioritären Vorgaben/Befehle des VNB ohne Zeitverzug und korrekt über einen Dritten (MSB) umgesetzt werden. Daran schließt sich die Frage nach der Zuordnung der Verantwortung an, wenn insb. Vorgaben des VNB falsch, nicht umfänglich korrekt, verspätet oder gar nicht durch den MSB umgesetzt werden. Beim Umgang mit kritischer Infrastruktur birgt dies großes Gefahrenpotential.

Es sollte daher zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vorgaben zum Steuern und Schalten des VNB vom MSB abzulehnen inkl. Angabe, wann diese perspektivisch ermöglicht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass NB und MSB in zwei unterschiedlichen (und kaum zu vereinbaren) Regulierungsregimen agieren. Der NB befindet sich im eher starren Korsett im Vorfeld festgesetzter Erlösobergrenzen (EOG), wohingegen der gMSB seine Aktivitäten für Standardleistungen im Rahmen von vordefinierten Preisobergrenzen (POG) festlegt.

Auch in Bezug auf die weitere Abstimmung führt die sich anbahnende kleinteilige Marktrollendifferenzierung (ÜNB, NB und MSB, LF, ESA, aEMT) zu weiterer (unbeherrschbarer) Komplexität und ist einer geforderten Praktikabilität abträglich.

In Bezug auf die Verortung der Steuerbox sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen die Steuerbox örtlich fest bei der Anlage (Anlagenbetreiber) angesiedelt ist. Damit tritt das Problem auf, dass die Steuerbox sowohl zum Anlagenbetreiber als auch zum MSB gehört.

Es sollten auch diese möglichen unterschiedlichen Konstellationen berücksichtigt werden und wie in diesen Fällen damit umgegangen werden soll. Vorteilhaft wäre es, die Steuerbox in die Sphäre des VNB zu verorten.

Der VKU bestätigt, dass die Priorisierung paralleler Schaltsignale eine wichtige zeitkritische Entscheidung ist, die direkt und ohne Umwege erfolgen muss (siehe 3. BNetzA-Erläuterungen). Entsprechend der BNetzA-Folgerung ist diese Entscheidung außerhalb der Marktkommunikation und ohne die Einbindung des Backend des MSB zu treffen und umzusetzen. Gleiches gilt für eine evtl. notwendige Kommunikation zur Durchführbarkeit der Maßnahmen oder auftretenden Fehlern. Demnach sind die vorhandenen Leitsysteme der NB weiterhin prioritär abgestimmt einzusetzen.

Unklar ist bislang, wie perspektivisch eine Priorisierung bzgl. der umzusetzenden Schaltsignale gestaltet werden soll. Wird es hier eine Priorisierung der Marktrollen geben oder der jeweiligen Schaltbefehle?

Nach der Priorisierung paralleler Schaltsignale (der NB in einer 1. Stufe) ist anschließend eine Priorisierung innerhalb der Akteure der MaKo zu realisieren (standardisiert in einer 2. Stufe ggf. über ein EMS).

In Bezug auf Punkt 4. der beigefügten BNetzA-Erläuterungen stellt sich die Frage, wie das Erbringen der Schaltungen 1 und 2 i.S.d. § 31 MsbG eingeordnet wird? Bezieht sich die Standardleistung lediglich auf das „zur Verfügung stellen der Möglichkeit“ zu zwei Schalthandlungen pro Tag oder auf das Bereithalten und explizite zweifache Schalten pro Tag? Es ist ein Unterschied im Rahmen der Standardleistung, lediglich zwei Schalthandlungen pro Tag bereitzuhalten oder diese zudem auch aktiv zu erbringen.